



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/1105/672-2013

BETREFF

Kundmachung mündliche Verhandlung  
UVP-Verfahren Golfplatz Anif

DATUM

22.11.2013

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Michael Höllbacher

TEL +43 662 8042 4377

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

### In der Angelegenheit:

Mündliche Verhandlung UVP-Verfahren „Golfplatz Anif“

Die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. & Co KG hat mit Eingaben vom 9.12.2009, 30.9.2010, 31.3.2011, 6.5.2011, sowie dem neuerlichen konsolidierten Genehmigungsantrag vom 28.09.2012 (aktualisiert mit Eingaben vom 20.12.2012 und 15.02.2013) um die UVP-rechtliche Genehmigung eines im Gemeindegebiet von Anif im Bereich östlich des Parks von Schloss Anif gelegenen 18-Loch-Golfplatzes samt Driving Range ange-sucht.

Im Rahmen dieses UVP-Verfahrens führt die Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde eine **mündliche Verhandlung gemäß § 16 Abs 1 UVP-G** durch. Diese findet am

**Mittwoch, dem 11.12.2013, mit Beginn um 08:00 Uhr  
im Schlosswirt zu Anif, Salzachtalbundesstraße 7, 5081 Anif**

statt.

Die Genehmigungsanträge und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung sowie die im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sind auf der Homepage der Behörde unter

[www.salzburg.gv.at/kundmachung](http://www.salzburg.gv.at/kundmachung) abrufbar und liegen bis zum Tag vor der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael Pacher Str. 36, 5020 Salzburg, Zimmer 4097, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zur Einsicht auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden. Von einer Vollmacht kann jedoch abgesehen werden, wenn Sie durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen vertreten werden. Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landesregierung:  
Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)